

Sachbezugswerte 2024

Der Bundesrat hat am 24.11.2023 der vierzehnten Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung zugestimmt. Die Verordnung wurde am 30.11.2023 im Bundesgesetzblatt verkündet.

Die Werte für Verpflegung und Unterkunft werden jährlich an die Entwicklung der Verbraucherpreise angepasst. Der Verbraucherpreis für Gaststätten- und Beherbergungsdienstleistungen ist im maßgeblichen Zeitraum von Juli 2022 bis Juni 2023 um 6,4 Prozent, der Wert der Verbraucherpreise für Wohnung, Wasser, Strom, Gas und anderer Brennstoffe um 5,0 Prozent gestiegen (Quelle: Vierzehnte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung).

Sachbezugswert freie Verpflegung

Der Sachbezugswert für freie Verpflegung beträgt bundeseinheitlich 313 Euro monatlich.

Dieser Wert gilt auch für Jugendliche und Auszubildende.

Sachbezugswerte 2024	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Gesamt
monatlich	65,00 €	124,00 €	124,00 €	313,00 €
kalendertäglich	2,17 €	4,13 €	4,13 €	10,43 €

Nur bei Familienangehörigen, denen ebenfalls freie Verpflegung gewährt wird, gibt es unterschiedliche Werte in Abhängigkeit vom Alter. Diese ergeben sich aus § 2 Abs. 2 Sozialversicherungsentgeltverordnung.

Sachbezugswert freie Unterkunft

Der Sachbezugswert für freie Unterkunft beträgt bundeseinheitlich 278 Euro monatlich (kalendertäglich: 9,27 Euro).

Bei der Belegung einer Unterkunft mit mehreren Beschäftigten sowie für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende gelten andere Werte. Diese ergeben sich aus § 2 Abs. 3 Sozialversicherungsentgeltverordnung. Dort steht:

- Der Wert der Unterkunft nach Satz 1 vermindert sich
1. bei Aufnahme des Beschäftigten in den Haushalt des Arbeitgebers oder bei Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft um 15 Prozent,
 2. für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Auszubildende um 15 Prozent und
 3. bei der Belegung
 - a) mit zwei Beschäftigten um 40 Prozent,
 - b) mit drei Beschäftigten um 50 Prozent und
 - c) mit mehr als drei Beschäftigten um 60 Prozent.

Die Prozentwerte werden immer auf den Ausgangswert von 278 € angewendet. Die Prozentwerte sind bei zwei Verminderungen zu addieren.

Sachbezugswerte 2024 für freie Unterkunft und Verpflegung – Lohnsteuerabzug (lohn-info.de) abgerufen am 18.01.2024 um 15:01 Uhr

Freie Unterkunft - Volljährige Arbeitnehmer

Belegung der Unterkunft	Zeitraum	Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 Beschäftigten	monatlich	278,00 €	236,30 €
	kalendertäglich	9,27 €	7,68 €
2 Beschäftigten	monatlich	166,60 €	126,10 €
	kalendertäglich	5,56 €	4,17 €
3 Beschäftigten	monatlich	139,00 €	97,30 €
	kalendertäglich	4,63 €	3,24 €
mehr als 3 Beschäftigten	monatlich	111,20 €	69,60 €
	kalendertäglich	3,71 €	2,92 €

Wenn ein Arbeitnehmer also freie Unterkunft (belegt nur mit ihm) und freie Verpflegung erhält, ist der Wert im Jahr 2024 mit monatlich 591,00 € (278,00 € + 313,00 €) anzusetzen. Dieser Betrag erhöht das Steuer- und das SV-Brutto.